

Kriterien für die Begehung der öffentlichen Wege

1. Klassifizierung der öffentlichen Wege

Die Leitung der Wegeaufsicht hat Art und Umfang der Wegeaufsicht in einer Begehungsanweisung festzulegen. Für die Begehungshäufigkeit ist die Verkehrsbedeutung der öffentlichen Wege maßgeblich.

1.1. Häufigkeit der Begehung

Die öffentlichen Straßen und Wege werden wie folgt klassifiziert:  
(Grundlage: Planungshinweise für Stadtstraßen in Hamburg - PLAST)

Begehungsfrequenz

Hauptverkehrsstraße		lokal besonders verkehrswichtige Straße innerhalb der Ortslage für überwiegend örtlich durchgehenden starken Verkehr mit Knoten in einer Ebene und Zufahrten zu anliegenden Grundstücken, die in der Regel gegenüber einmündenden und kreuzenden Straßen bevorrechtigt ist.	2 * monatlich
Fußgängerzonen		stark frequentierte Fußgängerzonen sowie vergleichbare Fußgängerbereiche in zentraler Geschäftslage	1 * wöchentlich
Verkehrsstraße		lokal verkehrswichtige Straße innerhalb der Ortslage für durchgehenden Verkehr zwischen Ortsteilen mit Knoten in einer Ebene und direkten Zufahrten zu anliegenden Grundstücken, die in der Regel gegenüber kreuzenden einmündenden Straßen bevorrechtigt sind.	2 * monatlich
Sammelstraße		Straße, die hauptsächlich den Verkehr zwischen Anliegerstraßen und Verkehrs- und Hauptverkehrsstraßen vermittelt.	1 * monatlich
Anliegerstraße		Straße, die hauptsächlich für den Zugang oder die Zufahrt zu den an ihr gelegenen und dem Wohnen oder der wirtschaftlichen Betätigung dienenden Grundstücken bestimmt ist. Dazu gehören auch verkehrsberuhigte Bereiche und kommerzielle Fußgängerzonen	1 * monatlich
Wege ohne Fahrbahn		alle sonstigen kontrollpflichtigen Wege.	1 * vierteljährlich

Kriterien für die Begehung der öffentlichen Wege

1. Klassifizierung der öffentlichen Wege

Die Leitung der Wegeaufsicht hat Art und Umfang der Wegeaufsicht in einer Begehungsanweisung festzulegen. Für die Begehungshäufigkeit ist die Verkehrsbedeutung der öffentlichen Wege maßgeblich.

1.1. Häufigkeit der Begehung

Die öffentlichen Straßen und Wege werden wie folgt klassifiziert:  
(Grundlage: Planungshinweise für Stadtstraßen in Hamburg - PLAST)

Begehungsfrequenz

Hauptverkehrsstraße	lokal besonders verkehrswichtige Straße innerhalb der Ortslage für überwiegend örtlich durchgehenden starken Verkehr mit Knoten in einer Ebene und Zufahrten zu anliegenden Grundstücken, die in der Regel gegenüber einmündenden und kreuzenden Straßen bevorrechtigt ist.	2 * monatlich
Fußgängerzonen	stark frequentierte Fußgängerzonen sowie vergleichbare Fußgängerbereiche in zentraler Geschäftslage	1 * wöchentlich
Verkehrsstraße	lokal verkehrswichtige Straße innerhalb der Ortslage für durchgehenden Verkehr zwischen Ortsteilen mit Knoten in einer Ebene und direkten Zufahrten zu anliegenden Grundstücken, die in der Regel gegenüber kreuzenden einmündenden Straßen bevorrechtigt sind.	2 * monatlich
Sammelstraße	Straße, die hauptsächlich den Verkehr zwischen Anliegerstraßen und Verkehrs- und Hauptverkehrsstraßen vermittelt.	1 * monatlich
Anliegerstraße	Straße, die hauptsächlich für den Zugang oder die Zufahrt zu den an ihr gelegenen und dem Wohnen oder der wirtschaftlichen Betätigung dienenden Grundstücken bestimmt ist. Dazu gehören auch verkehrsberuhigte Bereiche und kommerzielle Fußgängerzonen	1 * monatlich
Wege ohne Fahrbahn	alle sonstigen kontrollpflichtigen Wege.	1 * vierteljährlich

## 2. Art der Begehung

- 2.1 Straßen mit einer Fahrbahnbreite bis 7 m sowie Wege ohne Fahrbahn sind einseitig zu begehen. Alle Hauptverkehrsstraßen (unabhängig von der Fahrbahnbreite) sowie Straßen mit einer Fahrbahnbreite über 7 m sind beidseitig zu begehen.
- 2.2 Die Kontrolle ist grundsätzlich zu Fuß durchzuführen. Wenn Verkehrsbedeutung und Ausbauzustand von öffentlichen Wegen oder Teile von öffentlichen Wegen es rechtfertigen, kann die Leitung der Wegeaufsicht begründet auch die Kontrolle durch Befahren (Fahrrad oder Kraftfahrzeug) festlegen („sonstige Begehung“).

## 3. Begehungslänge

Die Begehungslänge ist aus der Länge der öffentlichen Wege, der Häufigkeit und der Ein- oder Beidseitigkeit der Begehung zu ermitteln. In Ausnahmefällen sind Flächen, die zusätzlich begangen werden müssen, hinzuzurechnen.